



Amtsblatt für die Stadt Büren

5. Jahrgang

14.10.2013

Nr. 14 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung über die Einteilung und Abgrenzung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl am 25.05.2014
2. Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Büren
3. 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich Ruhnenpöstchen
- Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Einteilung und Abgrenzung der
Wahlbezirke für die Kommunalwahl am 25.05.2014

Der Wahlausschuss der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 18.09.2013 gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz das Wahlgebiet für die Kommunalwahl am 25.05.2014 in die als Anlage aufgeführten Wahlbezirke eingeteilt.

Die Einteilung der Wahlbezirke wird gemäß § 6 Kommunalwahlgesetz hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schwuchow

Schwuchow
Bürgermeister

Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2014

Wahlbezirk 011 Büren

Am Funkturm, Arensstraße, Bendlerstraße, Bennenberg, Bühl, Buraniaweg, Daeckestraße, Donnerburg, Eickhoffer Straße gerade 20-50 und ungerade 25-45, Erlenwäldchen, Gangolfstraße, Gockelstraße, Grüner Winkel, Heidering, Heidfeld Hülshoffstraße, Hüttemannstraße, Hohlweg, Joseph-Pape-Straße, Kapellenberg, Königlicher Wald, Lipperhohl, Lönsstraße, Mauritiusstraße, Oberer Westring, Schlesierstraße, Westring.

Wahlbezirk 021 Büren

Almestraße, Bahnhofstraße, Baumhof, Brenkener Straße, Dr. Adolf-Evers-Straße, Eickhoffer Straße gerade 2-18 und ungerade 1-23, Haarener Straße, Hühnerberg, Jesuitenmauer, Lindenhof, Lindenstraße, Lustgarten, Menkenberg, Mühlenstraße, Neubrückenstraße, Neuer Weg, Ringstraße, Rosenstraße, Ruhnenpöstchen, Spielenweg, Steinweg, Stöckerbusch, Villerberg, Weinberg, Westmauer, Wilhelmstraße.

Wahlbezirk 031 Büren

Am Knapp, Am Schwalenberg, Baruther Straße, Charentoner Straße, Domentalsweg, Kortemarkstraße, Mittersiller Straße, Theo-Böhle-Straße, Unterer Domentalsweg, Vikar-Schlepphorst-Weg, Waldemar-Boedts-Straße.

Wahlbezirk 041 Büren

Agathaweg, Annenweg, Bergstraße, Bertholdstraße, Bornstraße, Briloner Straße gerade 2-20 und ungerade 1-19, Bruchberg, Bruchstraße, Burgstraße, Cäcilienweg, Detmarstraße, Elisabethweg, Königstraße, Kapellenstraße, Katharinenstraße, Klimmerstraße, Kühling, Markt, Mittelstraße, Nährung, Neustraße, Nikolausstraße, Ostmauer, Südmauer, Sebastianstraße gerade 2-36 und ungerade 1-31, Theresenweg, Wassergraben.

Wahlbezirk 051 Büren

Aftestraße, Am Erlenschlag, Eichendorffstraße, Finkenweg, Fürstenberger Straße, Hammkneik, Hasenwinkel, Hegensdorfer Straße, Höhenweg, Hoppenberg, Jühengrund, Rahbusch, Sandkuhle, Schumanstraße, Schützenweg, Schwalbenweg, Waldhang, Werkstraße.

Wahlbezirk 061 Büren

Barkhäuser Straße 1 – 57 und 2 - 54, Breslauer Straße, Danziger Straße, Fontanestraße, Glatzer Straße, Heinestraße, Kleiststraße, Kolpingstraße, Königsberger Straße, Landwehrstraße, Rilkestraße, Schanze, Stettiner Straße, Uhlandstraße, Von-Ketteler-Straße, Windthorst-sraße.

Wahlbezirk 071 Büren -Stimmbezirk 1-

Brloner Straße ungerade 21-81 und gerade 22-80, Goethestraße, Kleffnerstraße, Leo-Schulte-Straße, Lessingstraße, Schillerstraße, Sebastianstraße ungerade 33-53 und gerade 38-70, Siddinghäuser Straße, Stormstraße, Twieten, Vincenzstraße.

Wahlbezirk 072 Büren-Weine -Stimmbezirk 2-

Am Bahndamm, Dorfstraße, Herrenkamp, Hornweg, Knickberg, Magdalenastraße, Michaelstraße, Oberfeld, Rüthener Straße, Steilhang, Sternlied, Talstraße.

Wahlbezirk 081 Büren-Steinhausen -Unterdorf-

Abelbachstraße, Amselweg, Deltastraße, Fasanenweg ungerade 1-39 und gerade 2-50, Fettpottweg ungerade 33-49 und gerade 38-40, Geseker Straße ungerade 25-69 und gerade 24-42, Goldammerweg, Hermannstraße, Im Winkel, Kiefernweg, Lärchenweg, Marienstraße ungerade 19-71 und gerade 20-52, Prävenholzstraße, Querstraße, Schnadweg, Stiftsstraße.

Wahlbezirk 091 Büren-Steinhausen -Mitte-

Eringfelder Straße, Fasanenweg gerade 52-88 und ungerade 41-107, Fettpottweg gerade 2-34 und ungerade 1-31, Geseker Straße ungerade 1-23b und gerade 2-22, Josefstraße, Kämpenweg, Kremerstraße, Lippstädter Weg, Marienstraße ungerade 1-17 und gerade 2-18, Silbeker Weg, Tühlhöhe.

Wahlbezirk 101 Büren-Steinhausen -Oberdorf, Stimmbezirk 1-

Antoniusstraße, Apenstraße, Auf der Höh, Beisenkamp, Bergwinkel, Bürener Straße, Friedhofstraße, Funkenbrunnen, Gartenweg, Grund, Hügel, Heideweg, Markweg, Nadelweg, Niederfeld, Schornweg, Schulstraße, Sehrweg, Sonderbach, Sonnenhang, Triftweg, Unterm Prangenhof.

Wahlbezirk 102 Büren-Eickhoff -Stimmbezirk 2 -

Flakenholzweg, Heddinghäuser Straße, Klusweg, Siebernweg, Siepenweg, Steinhäuser Straße.

Wahlbezirk 111 Büren-Siddinghausen

Brüggengärten, Brüggeweg, Brokwiesen, Burgliedweg, Drostenberg, Gärten, Hönkerfeldweg, Heimeskamp, Johannesweg, Kamp, Karlstraße, Lammburg, Leostraße, Mühlenberg, Quät, Rieke, Ritterteichstraße, Sidagstraße, Springweg, Weiner Kirchweg, Wermeketal.

Wahlbezirk 121 Büren-Harth

Almetal, Buschenbach, Eichenweg, Eselkamp, Forstweg, Frankenbach, Frienberg, Grünenweg, Harthberg, Harthfeld, Hepernstraße, Hetzelstraße, Hubertusstraße, Kirchplatz, Kirchweg, Lukasstraße, Molmsche, Mummental, Nepomukstraße, Südhang, Saumweg, Spechtenberg, Unterheck.

Wahlbezirk 131 Büren-Weiberg -Stimmbezirk 1-

Birkenweg, Blumenstraße, Boomstraße, Gutenbergstraße, Hohlensiepen, Langewenne, Maibaumstraße, Nordstraße, Postweg, Schäferberg, Volbrexener Straße, Wasserberg, Weiberger Straße, Weideberg, Wiesenstraße, Wischersberg.

Wahlbezirk 132 Büren-Barkhausen -Stimmbezirk 2-

Barkhäuser Str. 59 – 65 und 56 - 62, Brunnenecke, Edelborn, Finkengrund, Ringelsteiner Straße, Scheppenberg, Schloßstraße.

Wahlbezirk 141 Büren-Hegensdorf

Aftetal, Alter Weg, Drift, Fahnenstieh, Falkenweg, Gahenstraße, Halieth, Hauptstraße, Hopfenhof, Hundsberg, Kühler Grund, Kedinghausen, Okental, Quellenstraße, Schöne Aussicht, Starenstraße, Sternstraße, Tannenweg, Vitusplatz, Wiesengrund.

Wahlbezirk 151 Büren-Brenken

Altes Feld, Baakweg, Diesberg, Drosselweg, Frehe, Graben, Hammerweg, Helle, Hermann-Jacobs-Straße, Hopfenstraße, Kilianstraße ungerade 45-81 und gerade 44-68, Meisengrund, Muschelweg, Niederburgstraße, Rickwerk, Rolleike, Steinfeld gerade 2-12 und ungerade 1-33 a, Terrassenweg, Turmburg, Twete.

Wahlbezirk 161 Büren-Brenken

Am Steinkamp, Blombergweg, Eckenberg, Enzianweg, Erpernborg, Fabianstraße, Fillekuhle, Heggeweg, Ignatiusstraße, Jodokusstraße, Kilianstraße ungerade 1-43 und gerade 2-42, Kleines Feld, Kreideweg, Krugweg, Langenberg, Lengerfeldweg, Loretoberg, Meinwerkstraße, Myraweg, Plänerstraße, Sendstraße, Steinfeld gerade 14-48 und ungerade 35-69, Stockbuschweg, Tetmarusstraße, Thymianweg, Tiefer Weg, Ükern, Vogelsang, Wulwerskammer.

Wahlbezirk 171 Büren-Ahden

Auf dem Zickeberge, Dornierstraße, Flughafenstraße, Forkstraße, Haselnußstraße, Heinberg, Hirschweg, Köhlerstraße, Kötterweg, Kleine Straße, Kreisstraße, Kuckucksweg, Lindberghring, Moosbruchstraße, Schlehenstraße, Schmiedeweg, Schokamp, Sieksberg, Sperberweg, Striepen, Sudberg, Tiggstraße, Winkelfeld, Zeppelinring.

Wahlbezirk 181 Büren-Wewelsburg

Am Bahnhof, Auf der Alme, Bodelschwingstraße, Frankenstraße, Graffeler Berg, Graffeler Ring, Graffeln, Haus Graffeln, Hohenzollernstraße, Holsteiner Straße, Sachsenstraße, Salzkottener Straße, Tuschstraße, Vom-Stein-Straße, Von-Galen-Straße, Waldsiedlung, Westfalenstraße.

Wahlbezirk 191 Büren-Wewelsburg

Ahornstraße, Alte Försterei, Altenbödden, Alter Hof, Berghof, Böddecken, Böddeker Straße, Buchenweg, Bückenweg, Burgwall, Dietrich-Bonhoeffer-Straße, Eschenstraße, Heckweg, Knick, Kuhberg, Lange Straße, Meinolfusstraße, Niederhagen, Nonneneiche, Oberhagen, Pappelweg, Platanenstraße, Rhön, Schafsberg, Schürenberg, Stoppelberg, Tudorfer Straße, Ulmenstraße, Vor'm Hagen.

Hundesteuersatzung

der Stadt Büren

vom 10. Oktober 2013

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung vom 26. September 2013 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Büren.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt - Abt. III Ordnungswesen - gemeldet und bei einer von dort bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 66,00 €,
 - b) zwei Hunde gehalten werden 78,00 € je Hund,
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 90,00 € je Hund,
 - d) Hunde gehalten werden, die nach § 3 Landes-
hundegesetz (gefährliche Hunde) eingestuft werden 528,00 € je Hund,
 - e) Hunde gehalten werden, die nach § 10 Landes-
hundegesetz (Hunde bestimmter Rassen) eingestuft werden 264,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Hunde nach § 3 Landeshundegesetz (gefährliche Hunde) sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Hunde nach § 10 Landeshundegesetz (Hunde bestimmter Rassen) sind Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter aus dem Tierheim Lippstadt und Umgebung e.V. übernimmt. Die Steuerbefreiung wird befristet für drei Jahre erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus dem Tierheim übernommen worden ist.
- (5) Für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 bis 4 nicht gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen mit den dazugehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, welche von dem nächsten im Zusammenhang

bebauten Ortsteil mehr als 400 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

- (3) Für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt - Abt. II Finanzen - zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.

Wird eine Steuerbefreiung zusammen mit der Anmeldung des Hundes beantragt, gilt sie vom Beginn der Steuerpflicht an.

- (3) Bestehen Ermäßigungstatbestände nebeneinander, ist die Ermäßigung auf die für den Halter günstigste Einzelermäßigung beschränkt.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt - Abt. II Finanzen - schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Dies ist der Stadt - Abt. II Finanzen – unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, zu melden und nachzuweisen.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Erhebung erfolgt über den Abgabenbescheid der Stadt Büren.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides (Abgabenbescheides) für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8**Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt – Abt. II Finanzen - anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Büren weggezogen ist, bei der Stadt – Abt. II Finanzen - abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid (Abgabenbescheid) oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.
Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen mündlichen Auskunft gegenüber der Stadt (oder deren Verwaltungshelfern) oder zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt – Abt. II Finanzen - übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. zur Hundehaltung nach § 1 falsche Angaben macht,
2. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 mündliche Auskünfte nicht wahrheitsgemäß erteilt oder die von der Stadt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 14. Dezember 2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 10. Oktober 2013

Der Bürgermeister

gez. Schwuchow

Schwuchow

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich Ruhnenpöstchen - Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat am **18.07.2013** folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Der Rat der Stadt Büren beschließt die Abwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen, die in der als Anlage beigefügten Tabelle der Abwägungsvorschläge aufgeführt sind.**
- 2. Der Rat der Stadt Büren beschließt die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung. Diese Änderung soll gem. § 6 Abs. 1 bis 4 der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.**

Die Stadt Büren plant mit der 84. Änderung des Flächennutzungsplans die Umwidmung einer Fläche für die Landwirtschaft in Gemischte Baufläche, Gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche.

Die Bezirksregierung Detmold hat diese Änderung am **09.09.2013** gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Jedermann kann den o.g. Flächennutzungsplan, die Begründung, den Umweltbericht, die Artenschutzprüfung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16 - 18, 33142 Büren, Zimmer 5, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der räumliche Geltungsbereich der 84. Änderung des Flächennutzungsplans ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 14. Oktober 2013

gez. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW angeordnet, folgenden Feststellungsbeschluss des Rates vom 18.07.2013 zur 84. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Ruhnenpöstchen

„1. Der Rat der Stadt Büren beschließt die Abwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen, die in der als Anlage beigefügten Tabelle der Abwägungsvorschläge aufgeführt sind.

2. Der Rat der Stadt Büren beschließt die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung. Diese Änderung soll gem. § 6 Abs. 1 bis 4 der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.“

sowie die Genehmigung des o.g. Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Detmold öffentlich bekannt zu machen.

Büren, 14. Oktober 2013

gez. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Änderungsbereich
84. Änderung des
Flächennutzungsplans
der Stadt Büren

